I. ZUM BEGRIFF HAUSRECHT

Ein Kennzeichen des späteren Mittelalters war die Rechtszersplitterung,¹ namentlich in den heute dem Privatrecht zugeordneten Bereichen. Die schwache Zentralgewalt² und die mangelnde Gesetzgebung im Reich³ führten zur Bildung eines «Privatrechts» in engeren Verbänden (Territorien, Städten, Herrschaften, Genossenschaften), «denen allen nach der mittelalterlichen Ordnung ein Selbstgesetzgebungs-, ein Satzungsrecht für ihre Kreise zustand»⁴.

Solche «Rechtskreise innerhalb des deutschen Privatrechts»⁵ konnten auch die Familien des Herrenstandes bilden, da ihnen ein solches Satzungsrecht (sog. autonomische Satzung) im Bereiche der Familienangelegenheiten, also insbesondere im Erb-, Familien- und Güterrecht⁶ vom Reich zuerkannt wurde.

Im Rahmen dieses adligen Sonderrechtes entstanden spezifische Rechtsinstitute, die dazu dienten, Glanz und Ansehen des Hauses (splendor familiae)⁷ zu wahren, die Hausmacht zu stärken.⁸ Vor allem galt es, das unselige deutschrechtliche Teilungsprinzip⁹ durch geeignete Regelungen im Bereiche des Erbrechts zu überwinden, insbesondere durch die Einführung der Grundsätze der Unteilbarkeit und Individualsukzession, letztere meist in Form der Primogeniturerbfolge.

Die im 14. Jahrhundert sich anbahnende Landeshoheit bei den reichsständischen Familien¹⁰ vermag das Entstehen von Hausrecht nicht

¹ Mitteis-Lieberich, 7.

² Mitteis-Lieberich, aaO.

³ Beseler, 2. Teil, 2. Band, 12.

⁴ Hübner, 6.

⁵ Hübner, 4.

⁶ Ulshöfer, Zollern, 19.

⁷ Ulshöfer, Zollern, aaO. und dort zitierte Literatur.

⁸ Schulze, Fürstenrecht, 1356; die knappe Abhandlung bietet einen vorzüglichen Überblick über das Thema.

⁹ Beseler, 2. Teil, 2. Band, 7: «... im Allgemeinen muss sonst für gleich nahe Erben die Regel gegolten haben, die fast alle Volksrechte bei ihren Successionsordnungen voraussetzen, ..., nämlich die gleiche Berechtigung und Theilung». Vgl. auch Rauh, Band I, 10.

¹⁰ Schulze, Fürstenrecht, 1356.